

SATZUNG des KUNSTVEREINS NECKAR-ODENWALD e. V. nach dem Stand vom 27.11.2015

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Kunstverein Neckar-Odenwald e.V..

Er hat seinen Sitz in Mosbach. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen werden. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern wird Mosbach als Gerichtsstand festgelegt.

§ 2 (Vereinszweck)

(1) Erstes Ziel des Vereins ist es, das Verständnis für die Kunst - vorwiegend die bildende Kunst - und die Beschäftigung mit dieser zu fördern.

(2) Bei jurierten Mitgliederausstellungen bestimmt der Vorstand eine Jury.

(3) Der Kunstverein soll in jedem Jahr mindestens eine kuratierte Mitgliederausstellung veranstalten. Darüber hinaus soll der Kunstverein Ausstellungsmöglichkeiten für seine Mitglieder an anderen

Orten bekannt machen und die Mitglieder in dieser Hinsicht nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

(4) Der Vorstand kann auch auswärtige Künstler zu Ausstellungen einladen und Ausstellungen anderer Kunstvereine und Galerien für den Kunstverein Neckar-Odenwald e. V. übernehmen, wobei den auswärtigen Künstlern, Kunstvereinen und Galerien die Auswahl der Objekte überlassen werden kann. Es wird daher der künstlerische Austausch angestrebt.

(5) Der Verein wird seine Ziele auch verwirklichen durch Vorträge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Themen, Veranstaltungen von Fahrten zu Kunstaustellungen und durch sonstige kulturelle Veranstaltungen.

(6) Der Kunstverein Neckar-Odenwald e. V. mit Sitz in 6950 Mosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Mosbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Kunstvereins Neckar-Odenwald e. V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Vereinsziele zu unterstützen.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder sind die an der Gründung und Satzungsgebung beteiligten Personen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, jederzeit zulässigen Austritt, welcher der schriftlichen Erklärung an den Vorstand bedarf, und Ausschluss eines Mitglieds, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 3/4-Mehrheit des Vorstandes erfolgen darf. Bei Ende der Mitgliedschaft wird der Beitrag für das laufende Jahr nicht zurückgezahlt.

§ 6 (Beitrag)

(1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Verkauft ein Ausstellender während der Dauer der Ausstellung oder aufgrund der Ausstellung innerhalb von drei Monaten nach Ausstellungsende ein Ausstellungsobjekt, so entfallen 20% des

Verkaufserlöses auf den Kunstverein. Verkäufe von Mitgliedern des Kunstvereins sind provisionsfrei.

§ 6a (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die wirtschaftliche Lage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der satzungsmäßigen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 (Vereinsorgane) (1) Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch Ehrenvorsitzende wählen, die an den Sitzungen des

§ 8 (Vorstand)

(1) Er setzt sich wie folgt zusammen:

- erster Vorsitzender

- stellvertretender Vorsitzender

- Schatzmeister

- Schriftführer

- Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- mindestens drei Beisitzer

Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Beisitzer sollen künstlerisch tätig sein.

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis bei Verhinderung des Vorsitzenden). Jeder der Vorsitzenden ist unbeschränkt allein zeichnungs- und vertretungsbefugt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Sinne von § 26 BGB der Vorstand. Der Vorsitzende muss bei Geschäften des Vereins mit einem Gegenstandswert über 500,00 € Beschlüsse des Vorstands dazu herbeiführen

(4) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte einer Geschäftsstelle bedienen. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

(5) Der Vorstand ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Zwischen Abgang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann der Vorstand Beschlüsse auch aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Absprachen treffen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

1. Wahl des Vorstandes
2. Satzungsänderung
3. Entlastung und jederzeit zulässige Abberufung des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung kann in allen übrigen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, an die der Vorstand gebunden ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit. Alle übrigen Beschlüsse, insbesondere solche über die Beitragshöhe, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

1. jährlich mindestens einmal,
2. auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands oder von fünf Mitgliedern.

§ 10 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder durch den

Vorsitzenden einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Ladung soll die anstehenden Tagesordnungspunkte mitteilen.

(2) Angelegenheiten, die in der Ladung nicht als Tagesordnungspunkt mitgeteilt sind und die auch kein Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand als Tagesordnungspunkt verlangt hat, müssen in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen schriftlich oder geheim.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, über die wesentlichen Ergebnisse der

Mitgliederversammlung, insbesondere über die Abstimmungen ist vom Schriftführer oder einem der

Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder dem das Protokoll führenden Vorsitzenden einerseits und dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, andererseits, zu unterschreiben ist.

§ 11 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung gilt ab dem Tag der nächsten Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird.

Quelle dieser PDF:

www.kunstverein-neckar-odenwald.de